

Quelle: Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie Stand: 09.09.2004

Legasthenie-Erlass Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

An die Schulleiter der Grundschulen durch die Schulaufsichtsämter

LRS-Klassen - Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Erlaß des MK vom 17.06.1992 - 31 -81631

Die Einrichtung von LRS-Klassen ist im Schulreformgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juli 1991 nicht vorgesehen.

Dennoch sind auf der Grundlage früherer Bestimmungen der ehemaligen Volksbildung LRS-Klassen für die Jahrgänge 2 und 3 eingerichtet worden.

Eine Fortsetzung dieser Klassen ist bis zur Neuregelung der LRS-Förderung nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. LRS-Klassen im Jahrgang 2 an Grundschulen im Schuljahr 1992/93

Zum Schuljahresbeginn 1992/93 können LRS-Klassen im Schuljahrgang 2 an Grundschulen eingerichtet werden, wenn die Planung dieser Klassen abgeschlossen war und am 01.06.1992 ein Antrag der Grundschule dem zuständigen Schulaufsichtsamt vorlag. Im Schuljahr 1993/94 besuchen diese Schüler weiterhin die LRS-Klasse. Mit Beginn des Schuljahres 1994/95 setzen die Schüler dieser LRS-Klassen ihre Schullaufbahn in einer Regelklasse fort.

2. LRS-Klassen im Jahrgang 3 an Grundschulen im Schuljahr 1992/93

Schüler, die im Schuljahr 1991/92 eine LRS-Klasse besucht haben, werden im Schuljahr 1992/93 weiterhin in dieser LRS-Klasse unterrichtet. Mit Beginn des Schuljahres 1993/94 setzen die Schüler dieser LRS-Klassen ihre Schullaufbahn in einer Regelklasse fort.

3. LRS-Klassen im Jahrgang 4 an Grundschulen dürfen nicht eingerichtet werden

Die Schulaufsichtsämter berichten dem Kultusministerium auf dessen Aufforderung über eingerichtete LRS-Klassen.